

## Ortsrecht

### Ordnungsziffer 3.61

**Titel**            **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern , Tierkörperteilen u. tierischen Erzeugnisse i. d. Stadt Krefeld**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in der Stadt Krefeld vom 13.06.2001**

**(Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 28. Juni 2001, S. 148/149)**

**in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 15.04.2003  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 18 vom 30.04.03)**

#### § 1

Gegenstand der Gebühren

Gegenstand der Gebühr ist die Beseitigung von beseitigungspflichtigem Material im Sinne der Tierkörperbeseitigungssatzung vom 13.06.2001:

Es handelt sich hierbei um

- Tierkörper
- Tierkörperteile
- tierische Erzeugnisse.
- spezifiziertes Risikomaterial (SRM)

#### § 2

Gebührentarif

Die Gebühr für die Entsorgung von beseitigungspflichtigem Material im Sinne von § 1 beträgt

1. aus zugelassenen Schlachtbetrieben gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1  
Fleischhygieneverordnung (FIHV) vom 29.06.2001 (BGBl. I S. 1366)

je kg 0,13 Euro

2. aus registrierten Schlachtbetrieben gem. § 11 a Abs. 3 Nr. 1 der  
Fleischhygieneverordnung (FIHV) vom 29.06.2001 (BGBl. I S. 1366)  
und sonstigen Besitzern von beseitigungspflichtigem Material,

a) je Anfahrt/Abholung 34,96 Euro

b) zusätzliche Entsorgungskosten je

Tonne à 120 l	8,23 Euro
Tonne à 240 l	16,45 Euro
Container à 550 l	37,71 Euro
Container à 1.100 l	75,41 Euro

3. für Hunde, Katzen und sonstige Tierkörper, die nicht Vieh im Sinne des

Tierseuchengesetzes sind,

a) bei Abholung durch die TBA je Anfahrt 85,61 Euro

zusätzliche Entsorgungskosten:

je Hund 2,53 Euro  
je Katze 0,40 Euro  
je Sondercharge (kg) 0,10 Euro  
Kleintiere (z. B. Kannichen etc. )

b) bei Selbstanlieferung in der TBA

je Hund 2,53 Euro  
je Katze 0,40 Euro  
je Sondercharge (kg) 0,10 Euro  
Kleintiere (z. B. Kannichen etc. )

### § 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind natürliche und juristische Personen, die die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Anspruch nehmen. Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührensschuldner, sind sie Kraft Gesetzes Gesamtschuldner.

### § 4

Gebührenanspruch

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Abholung des beseitigungspflichtigen Materials durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt oder mit der Anlieferung in der Tierkörperbeseitigungsanstalt.

(2) Bei vorübergehender Einschränkung der Abfuhr gem. § 6 der Satzung über die Durchführung der Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungssatzung) in der Stadt Krefeld besteht kein Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren oder Schadensersatz.

### § 5

Erhebungszeitraum, Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden vierteljährlich 01.01.-31.03., 01.04.-30.06., 01.07.-30.09., und 01.10.-31.12. festgesetzt (Erhebungszeitraum).

(2) Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres festgesetzt und sind vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Bei Einzelabfuhr / -anlieferung wird die Gebühr unverzüglich festgesetzt und 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in der Stadt Krefeld vom 11.04.2000 ausser Kraft.

